

Die Deckung des Defizit.

Die Staatseinnahmen für das Jahr 1869 bleiben im Voranschlage hinter dem Bedarf für die notwendigen Ausgaben bekanntlich um etwa 5 Millionen Thaler zurück: zur Deckung dieses Betrages mußte daher auf außerordentliche Einnahmen Bedacht genommen werden.

Die Regierung hat, wie der Finanz-Minister bei der Vorlegung des Staatshaushalts andeutete, einen Zuschlag zu den Steuern nicht beantragen wollen, weil ein solcher nach einer so langen Stodung des Verkehrs und nach der Wirkung ungünstiger Ernten in mehreren Theilen des Landes sehr peinlich empfunden werden würde; es mußte daher versucht werden, wenn irgend möglich, auf eine andere Weise eine Deckung für jenen Mehrbedarf zu finden. Nach sorgfamer Erwägung schlug die Regierung dem Landtage vor, etwa 2 Millionen Thaler aus vorhandenen Beständen, welche dem Staatsvermögen aus den neuen Landestheilen zugegangen sind, und 3 Millionen aus dem Erlöse von Köln-Mindener Eisenbahnaktien zu entnehmen.

Den Anträgen der Regierung zur Deckung des Defizit ist im Abgeordnetenhaus ein anderer Vorschlag entgegengesetzt worden, nach welchem nur etwa 1 Million aus vorhandenen Beständen des Staatsvermögens, dagegen 4 Millionen aus dem Vermögen der Seehandlung entnommen werden sollten.

Schon als vor einigen Wochen der Haushalt der Seehandlung berathen wurde, ließ ein Abgeordneter die Absicht durchblicken, das Defizit aus den Beständen der Seehandlung zu decken, vornehmlich um »die Staatsregierung zu zwingen, an die Auflösung dieses Institutes ernstlich zu denken.« Es wurde hiergegen geltend gemacht, daß diese Art der Deckung viel kostspieliger für den Staat sein würde, als die von der Regierung vorgeschlagene, da die Seehandlung einen erheblichen Reinertrag abwerfe. Der frühere Finanz-Minister v. Patow bestätigte aus seiner Erfahrung, daß die Seehandlung sehr große Vortheile für den Staat gewähre, und daß es im Staatsinteresse nicht wohl gethan sein würde, das Institut anzutasten. Wollte man demselben wirklich ein Ende machen, so möge man es geradezu beantragen; das Unverantwortlichste aber wäre es, durch Entziehung eines Theils der Kapitalien die Seehandlung zum allmäligen Siechthum zu bringen.

Der Vertreter der Staatsregierung sagte: »Die Verwaltung der Seehandlung ist von Jahr zu Jahr von Mitgliedern dieses Hauses näher geprüft worden, und zwar von sachkundigen Männern, die mit den Geschäften der Seehandlung und mit ähnlichen Geschäften genau bekannt sind; die Verwaltung hat von diesen Männern und auch hier im Hause stets Anerkennung erfahren. Wenn gefragt wird, wozu das Geld der Seehandlung verwendet wird, welchen Nutzen sie überhaupt stiftet, so ist bekannt, daß die Seehandlung bei Unterbringung der Anleihen die wichtigsten Dienste geleistet hat, die der Staat von anderer Seite nicht erwarten kann. Es ist ferner bekannt, daß die Seehandlung in schlimmen Zeiten industrielle Unternehmungen und Privatgesellschaften mit ihren Mitteln unterstützt, und daß sie in dieser Weise ebenfalls sehr wohlthätig gewirkt hat. Wenn Sie ihr einen Theil des Kapitals entziehen wollten, so wäre es nicht mehr möglich, die Geschäfte mit dem Erfolge, wie bisher zu führen; sie könnte auch nicht, wie bisher, einen jährlichen Ueberschuß von 700,000 Thalern an die Staatskasse abführen.«

Das Abgeordnetenhaus genehmigte damals den Etat der Seehandlung und es war seitdem von der Absicht, die Mittel zur Deckung des Defizit aus ihren Beständen zu entnehmen, nicht mehr die Rede.

Erst jetzt, unmittelbar vor dem Schlusse der Staatshaushaltsberathung, ist von der liberalen Partei ziemlich überraschend ein dahin zielender Antrag gestellt worden.

Der Vorschlag, 4 Millionen aus den Beständen der Seehandlung zur Deckung des Defizit zu entnehmen, würde, wenn er ernst gemeint sein könnte, nach dem Obigen die Bedeutung einer wesentlichen Erschütterung und Gefährdung des Institutes der Seehandlung haben. Eine solche Absicht würde, auch wenn sie geradezu und unmittelbar zur Erörterung stände, aus den erwähnten Gründen den entschiedensten Widerspruch Seitens der Staatsregierung und vermuthlich auch Seitens der Landesvertretung erfahren. Vollends aber liegt es auf der Hand, daß ein Schritt von so erheblicher Bedeutung nicht nebenher und beiläufig beschlossen werden kann.

Auch im Abgeordnetenhaus scheint man, selbst innerhalb der liberalen Partei, auf die Annahme des in Rede stehenden Antrages nicht gerechnet zu haben. Derselbe ist einer näheren Erwägung nicht unterzogen worden. Vielmehr wurden alsbald vertrauliche Verhandlungen zu dem Zwecke angeknüpft, um gewisse Bedenken zu beseitigen, welche Seitens der liberalen Partei gegen den Vorschlag der Regierung, das Defizit aus dem Erlöse von Köln-Mindener Aktien zu decken, gehegt wurden.

Nachdem die Zuversicht einer Verständigung gewonnen war, ist

die nähere Vereinbarung durch eine Vorberathung in der Budgetkommission erzielt worden.

Auf Grund derselben wird der Antrag, die Bestände der Seehandlung zur Deckung des Defizit zu verwenden, zurückgenommen, und der Vorschlag der Staatsregierung in Betreff der Deckung aus vorhandenen Beständen und durch den Verkauf von Eisenbahnaktien bei der Schlussberathung voraussichtlich mit großer Majorität genehmigt werden.

Der Köln-Mindener Vertrag.

Die Köln-Mindener Eisenbahnaktien, durch deren Veräußerung bis zum Betrage von etwa 3 Millionen Thalern ein Theil des Defizit gedeckt werden soll, sind eigentlich zur Gewährleistung gewisser Verpflichtungen des Staats gegenüber der Köln-Mindener Gesellschaft bestimmt, können jedoch in Gemäßheit des zwischen dem Staate und dieser Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 10. August 1865 veräußert werden, wenn jene Gewährleistung auf andere Staatsfonds übertragen wird.

Liberaler Stimmführer im Abgeordnetenhaus haben den in Rede stehenden Vertrag in seiner Rechtsgültigkeit wiederholt angefochten, weil derselbe ohne Zustimmung der Landesvertretung abgeschlossen worden sei. Auch jetzt, wo zur Beschaffung der außerordentlichen Mittel für 1869 auf den Vertrag zurückgegangen werden soll, meinte die liberale Partei hierauf nicht eingehen zu können, falls nicht die nachträgliche Genehmigung des Landtags zu dem Vertrage eingeholt werde.

Die Regierung kann die Berechtigung dieses Verlangens nicht anerkennen. Abgesehen von jeder Erörterung der Rechtsfrage, darf sie sich darauf berufen, daß der Vertrag, welcher im Jahre 1865 in der Voraussicht großer Gefahren abgeschlossen worden ist, um die Mittel zur Rettung Preußens zu sichern, durch die Ertheilung der Indemnität im Herbst 1866 die nachträgliche Gutheißung Seitens der Landesvertretung erhalten hat, und daß ebenso im Jahre 1867 Einnahmen auf Grund des Vertrages vom Landtage genehmigt worden sind. Während der Vertrag demgemäß der Genehmigung nicht mehr bedarf, würde eine Vorlegung desselben zu nachträglicher Genehmigung, womit auch die Möglichkeit der Nichtgenehmigung verknüpft wäre, eine große Zahl von Rechtsverhältnissen und Interessen, welche auf dem Vertrage beruhen, einer schweren Gefährdung und Erschütterung aussetzen.

Die Regierung hat es daher auch jetzt entschieden ablehnen müssen, den Vertrag Behufs Einholung der nachträglichen Genehmigung dem Landtage vorzulegen. Sie hat sich dagegen dem Versuche nicht entzogen, einen Weg zu finden, um die Zustimmung zu den jetzigen Vorschlägen auch denjenigen Abgeordneten zu ermöglichen, welche eine nachträgliche Genehmigung des Vertrages noch für erforderlich halten, und um zugleich die Streitfrage über die Rechtsbeständigkeit des Vertrages ein für alle Mal zu erledigen.

Von liberaler Seite ist in der Budgetkommission der Vorschlag gemacht worden, bei Bewilligung der außerordentlichen Einnahmen aus dem Erlöse der Köln-Mindener Aktien gleichzeitig »die Entlastung der Regierung hinsichtlich des Vertrages vom 10. August 1865« ausdrücklich auszusprechen.

Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt hat zugesagt, daß die Regierung (obwohl sie die nachträgliche Genehmigung ihrerseits nicht mehr für erforderlich hält und nicht beantragt) einer solchen freiwilligen Erklärung der Landesvertretung nicht entgegen sein werde.

Es ist hiernach Aussicht vorhanden, daß in der bevorstehenden Schlussberathung nicht blos die Deckung des Bedarfs für 1869 nach den Vorschlägen der Regierung genehmigt, sondern gleichzeitig der Meinungsstreit über jenen Vertrag, welcher sich durch mehrere Sessionen hindurchgezogen hat, beseitigt werden wird.

Die Stellung Lauenburgs.

Das Herzogthum Lauenburg war bekanntlich die erste neue Erwerbung, welche unser Königshaus in Folge des Schleswig-holsteinischen Krieges seinen Ländern hinzufügen konnte.

Nachdem der König von Dänemark im Frieden von Wien (1864) nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen abgetreten hatte, wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg sofort an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land Lauenburg als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt würde.

König Wilhelm nahm diesen Wunsch der lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen für die Erfüllung desselben zu wirken. In dem Vertrage von Gastein (im August 1865) wurde das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsch der dortigen Be-